

S a t z u n g ü b e r
Ehrungen durch den
Markt E s c h l k a m

Der Markt Eschlkam erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung :

§ 1
Allgemeines

Der Marktrat des Marktes Eschlkam kann an Persönlichkeiten, die sich um den Markt Eschlkam verdient gemacht haben

- das Ehrenbürgerrecht,
- die Bürgermedaille,
- die Anerkennungsurkunde,

verleihen.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger setzt hervorragende Verdienste um den Markt Eschlkam voraus, die der zu Ehrende durch seine persönliche Leistung erbracht haben muß.
- (2) Die Zahl der lebenden Ehrenbürger darf 2 nicht übersteigen.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird eine künstlerisch gestaltete Ehrenbürgerurkunde ausgefertigt, die eine kurzgefaßte Laudatio enthält.
- (4) Der Ehrenbürger wird zu den repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Eschlkam als Ehrengast eingeladen.

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Markt Eschlkam erworben haben.
- (2) Die Zahl der lebenden Medaillenträger darf 5 nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Silber geprägt und hat einen Durchmesser von 50 mm, sowie ein Gewicht von 70 Gramm.

§ 4

Anerkennungsurkunde

Diese Urkunde wird als Anerkennung des Marktes Eschlkam für langjährige Mitarbeit an hervorragender Stelle, z.B. bei Organisation, Vereinen oder Verbänden, ausgestellt.

§ 5

Vorschlagsberechtigte

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister oder drei Mitglieder des Marktrates.
- (2) Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und dem Marktrat in nicht-öffentlicher Sitzung vorzulegen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Verleihungsvorgang wird von Fall zu Fall durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Marktrat festgelegt.

§ 6

Sonstiges

- (1) Zeigt sich nach der Verleihung einer Ehrung einer der Ausgezeichneten durch sein Verhalten als unwürdig, so kann durch Marktratsbeschluß die Ehrung entzogen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktrates.
- (2) Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne daß einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hätte.

- (3) Eine Mehrauszeichnung wie z.B. Anerkennungsurkunde und dann Bürgermedaille, bzw. Bürgermedaille und dann Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, ist zulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eschlkam, den 30.03.1998

Markt E s c h l k a m



B r e u
Erster Bürgermeister

